



Merklblatt

Elektronische Überwachung (EM) einer Ersatzmassnahme

nach Art. 237 StPO

Kurzbeschreibung

Im Rahmen der Strafuntersuchung kann eine ausgesprochene Ersatzmassnahme (als Ersatz für die Untersuchungshaft) mittels Electronic Monitoring kontrolliert und überwacht werden. Das Zuhause wird demnach während der Freizeit zur Gefängniszelle. Die zuständige Verfahrensleitung kann dazu Hausarrest und/oder Rayonaufgaben anordnen welche ebenfalls elektronisch überwacht werden können.

Voraussetzungen

- Die beschuldigte Person ist über den EM-Einsatz und über die Konsequenzen bei Verstössen informiert und hat sich zur Mitarbeit bereit erklärt;
- Die Einverständniserklärung liegt vor;
- Es können aus technischer Sicht sinnvolle Zonen und Zeiten definiert werden;
- Im zu überwachenden Gebiet besteht eine ausreichend GPS- und GSM Abdeckung;
- Bei einem Hausarrest liegt die Einwilligung aller im gleichen Haushalt lebenden, volljährigen Personen vor;
- Bei der Überwachung eines Kontaktverbots mit einem Opferschutzgerät muss die Einwilligung des Opfers vorliegen.

Weitere Voraussetzungen werden bei der Eignungsabklärung mit der beschuldigten Person besprochen.

Ziele

- Durch den Einsatz der EM-Technik soll wird die beschuldigte Person motiviert ihre Auflagen einzuhalten;
- Es soll nachträglich überprüft werden können, ob sich die beschuldigte Person an die Auflagen der Ersatzmassnahme gehalten hat;
- Bei einer zeitnahen Überwachung soll bei einem Verstoss gegen die Ersatzmassnahme die Reaktionszeit verkürzt, d.h. schneller reagiert werden können;
- Die Kontrolle der angegebenen Aufenthaltsorte und die Einhaltung von Rayonaufgaben (Rayonverbot oder -arrest) und Kontaktverbote kann präzise durchgeführt werden;
- Die Verfahrensleitung soll zeitnah einen Bericht über das (Nicht-) Einhalten der Ersatzmassnahmen erhalten;
- Die beschuldigte Person soll einen Beleg erhalten, dass sie die Auflagen der Ersatzmassnahmen einhält.

Wir bieten

- Individuelle Betreuung während des Vollzugs durch eine feste Bezugsperson;
- Erstellen von Verlaufsrapporten zuhanden des Zwangsmassnahmengerichts;
- Zeitnahe Benachrichtigung des Zwangsmassnahmengerichts über das Nichteinhalten der Ersatzmassnahme;
- Vernetzung mit anderen Fachstellen.

Involvierte Stellen

1. Verfahrensleitung

Die Verfahrensleitung der Strafverfolgungsbehörde führt die Vorabklärung für den Einsatz der EM-Technik durch und erteilt der EM-Vollzugsstelle den Auftrag zur Machbarkeits- und Eignungsabklärung

2. Zwangsmassnahmengericht

Das Zwangsmassnahmengericht ist zuständig für die Anordnung der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft sowie für die Anordnung von Ersatzmassnahmen und deren Überwachung mittels EM-Technik.

3. EM- Vollzugsstelle

Die EM-Vollzugsstelle führt die Abklärungen durch, vollzieht die technische Überwachung der Ersatzmassnahme, stellt die Feldgeräte zur Verfügung und erstellt zuhanden des Zwangsmassnahmengerichts Verlaufsrapporte.

Bei Fragen erreichen sie uns unter:

Vollzugszentrum Klosterfiechten
Ambulanter Vollzug/EM Vollzugsstelle
+41 (0)61 267 33 80

Januar 2023